

## INHALT

### A. Landkreis Quedlinburg

- Ausschreibung Seite 5
- Baumschau an Naturdenkmalen Seite 5
- Sechste Verordnung des Landkreises Quedlinburg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Quedlinburg Seite 5
- V e r o r d n u n g zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Quedlinburg (Taxenverordnung) Seite 7
- Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Quedlinburg zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Quedlinburg (Taxenverordnung) Seite 8
- Wahlbekanntmachungen des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 68/Harz zur Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Seite 8

### B. Kommunale Gebietskörperschaften

### C. Sonstige Dienststellen

### D. Sonstige Mitteilungen

- Bekanntmachungen der Kreissparkasse Quedlinburg Seite 10
- Information für die Senioren des Landkreises Quedlinburg Seite 10

### A. Landkreis Quedlinburg

#### **Ausschreibung**

Der Landkreis Quedlinburg beabsichtigt die Veräußerung des bebauten Grundstückes in **Quedlinburg**

#### **Heiligegeiststraße 10**

**unter dem Verkehrswert von 158.501,00 €.**

Das Grundstück liegt in der Innenstadt von Quedlinburg, ca. 400 m südöstlich des Marktplatzes. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Baudenkmal. Die noch zu vermessende Teilfläche hat eine ca. Größe von 2.718 m<sup>2</sup>. Das Gebäude steht zur Zeit leer.

(Ortsbesichtigungen nach telefonischer Vereinbarung Tel.-Nr. 03946 / 76 218)

Gebote sowie Finanzierungsnachweise sind bis zum **02.08.2002** an den

Landkreis Quedlinburg  
Gebäudemanagement  
Liegenschaften  
Frau Buckenauer  
Heiligegeiststraße 7  
**06484 Quedlinburg**

einzureichen

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten.

Der Landkreis Quedlinburg ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Ein vorzeitiger Zwischenverkauf ist möglich.

gez. Kullik  
Landrat

#### **Baumschau an Naturdenkmalen**

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Quedlinburg führt die diesjährige Überprüfung der als Naturdenkmal ausgewiesenen und geschützten Bäume im Zeitraum 02. Juli bis 05. Juli 2002 durch.

Eigentümer bzw. Pächter von Flächen mit Baumnaturdenkmalen haben die Möglichkeit der Teilnahme. Dazu bittet die untere Naturschutzbehörde um vorherige telefonische bzw. schriftliche Abstimmung. Die zuständigen Mitarbeiter sind telefonisch unter 03946/76256 zu erreichen.

gez. George

### **Sechste Verordnung des Landkreises Quedlinburg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Quedlinburg**

**Vom 17. Mai 2002**

Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 90 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) wird verordnet:

#### **§ 1**

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Quedlinburg vom 04. Februar 1994 (Quedlinburger Kreisblatt Nr. 5/94 S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung des Landkreises Quedlinburg vom 03.04.2002 (Quedlinburger Kreisblatt Nr. 08/2002 S. 7) wird in der Gemarkung Friedrichsbrunn folgende Fläche entlassen: Haiacker, Gemarkung Friedrichsbrunn Flur 4 Flurstücke 162/4, 163/1, 164/1, 214/165, 211/165, 166/1, 167/1, 168/1, 169/1, 170/1, 170/3, 170/5, 170/7, 171/1, 171/3.

Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes verkleinert sich durch die Entlassung um 3,167 ha.

In dem beim Landkreis Quedlinburg hinterlegten Satz topografischer Karte im Maßstab 1:10.000, der den genauen Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes darstellt und von welchem Mehrfertigungen bei den Gemeinden, die Flächenanteile an diesem Landschaftsschutzgebiet haben, hinterlegt sind, wird die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf der Karte Nr. 76 geändert. Ein Ausschnitt der geänderten Karte im Maßstab 1:10.000 ist Bestandteil dieser Verordnung und wird hiermit bekanntgemacht.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Quedlinburger Kreisblatt, Amtsblatt des Landkreises Quedlinburg, in Kraft.

Quedlinburg, den 17. Mai 2002

Kullik  
Landrat

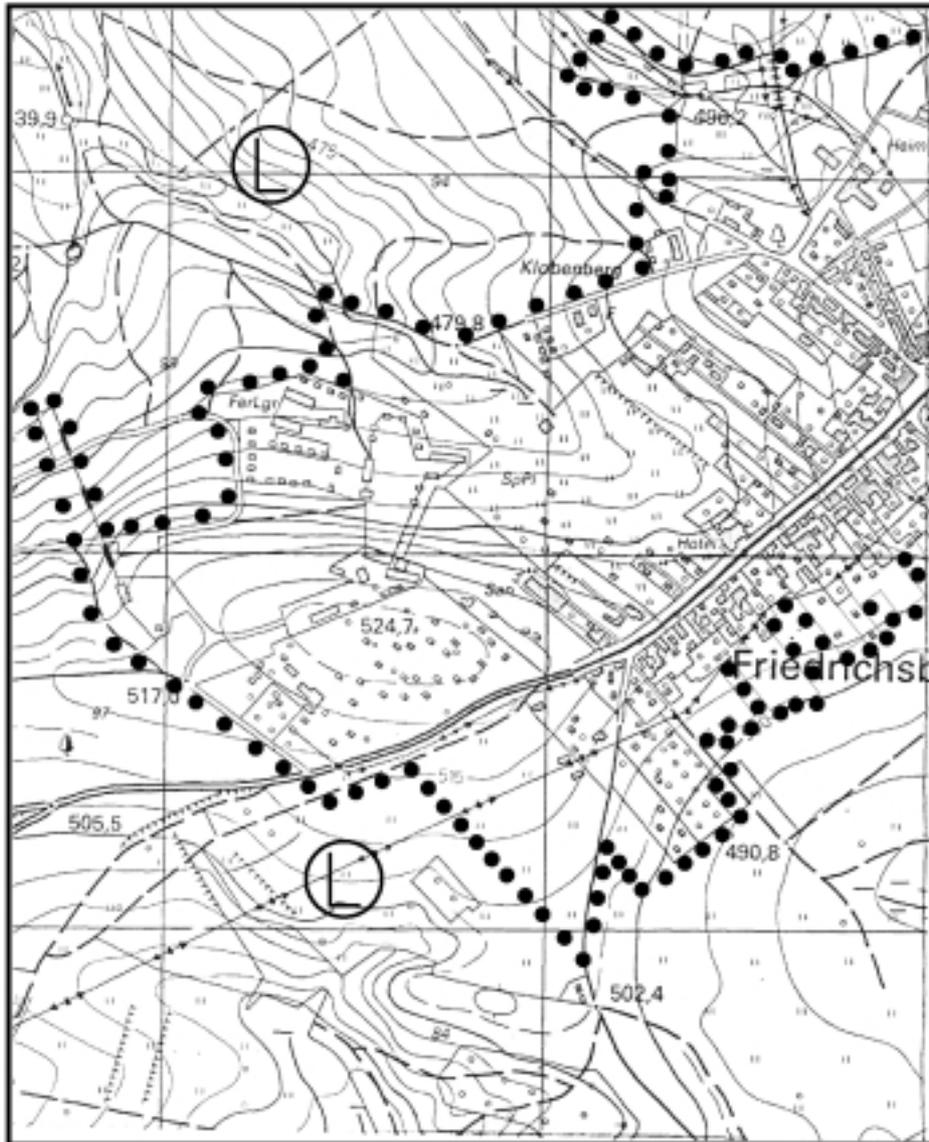
Siegel

#### **Zustimmungsvermerk:**

Mit Schreiben des Regierungspräsidium Magdeburg vom 27.02.2002 (Az.: 47.23-22431-QLB) hat die obere Naturschutzbehörde gemäß § 26 Abs. 6 S. 1 NatSchG LSA die Zustimmung zum Erlass der Verordnung erteilt.

-----

## Amtsblatt des Landkreises Quedlinburg – Amtlicher Teil



Karte (Ausschnitt der Karte 76) zur Sechsten Verordnung des Landkreises Quedlinburg zur Änderung der Verordnung über das LSG "Harz und nördliches Harzvorland" im Landkreis Quedlinburg

Maßstab 1:10.000 - Kartengrundlage TK 1104-333; Vervielfältigungsgenehmigung erteilt durch Landesamt für Landvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt  
Genehmigungs-Nr.: 3332-4/100/29/91

Quedlinburg, den 17. Mai 2002

gez. Kullik  
 Landrat

●●● LSG-Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der Punktreihe

Ⓛ Landschaftsschutzgebiet

# **Verordnung**

## **zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Quedlinburg (Taxenverordnung)**

Auf Grund § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. S. 241) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 1 Abs.1 Pkt. 8 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg.Zust. VO-Kom.) vom 30.10.1991.

### **§ 1 - Geltungsbereich -**

1. Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Quedlinburg haben.
2. Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

### **§ 2 - Pflichtfahrgebiet -**

- (1) Zum Pflichtfahrgebiet gehört das Gebiet des Landkreises Quedlinburg. Innerhalb dieses Gebietes besteht für jeden Fahrer und Unternehmer die Verpflichtung, in Auftrag gegebene Fahrten nach Maßgabe des § 22 PBefG durchzuführen.
- (2) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die vom Landkreis Quedlinburg zugelassen worden sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten (Anlage 1) zu erfolgen.
- (3) Fahrten, die über 50 km entfernt vom Sitz des Unternehmens beginnen oder enden, unterliegen nicht dieser Verordnung. Die Beförderungsentgelte können frei vereinbart werden. Der Fahrgast ist hierauf vor Antritt der Fahrt hinzuweisen.
- (4) Wird bei Ausführung von Fahrten ein nicht mehr zum Gebiet des Landkreises Quedlinburg (Pflichtfahrgebiet) gehörendes Gebiet durchfahren, um auf direktem oder günstigerem Wege das vom Fahrgast angegebene und innerhalb des Kreisgebietes liegende Fahrziel zu erreichen, so sind die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte für die gesamte Fahrstrecke anzuwenden.

### **§ 3 - Beförderungsentgelt -**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:
  - a) Grundgebühr
  - b) Kilometerentgelt
  - c) Entgelt für die Wartezeit
  - d) Zuschlagsgebühren
- (2) Die einzelnen Fahrpreise sind in Anlage 1 geregelt.
- (3) Von den festgesetzten Beförderungsentgelten abweichende Sondervereinbarungen können nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde getroffen werden.

### **§ 4 - Errechnung des Beförderungsentgeltes -**

- (1) Der Fahrpreis gem. § 3 Abs. 2 ist unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zu berechnen.
- (2) Bei Fahrten, die in Orten bzw. Ortsteilen beginnen die nicht zum Betriebssitz des Unternehmens gehören, gilt folgende Regelung:
  - a) Für die Anfahrt ist grundsätzlich die kürzeste Strecke zu wählen.
  - b) Führt die Fahrt zu einem Zielort, der nicht mit dem Betriebssitz des gerufenen Taxiunternehmens übereinstimmt, so ist das Taxameter (§ 6(1)) bereits bei der Anfahrt einzuschalten.
    - Führt die Fahrt mit Zielort zum Betriebssitz des Unternehmens, so ist keine gesonderte Anfahrt zu berechnen. Das Taxameter ist erst am Abfahrtsort zur bestellten Zeit einzuschalten.
- (3) Zuschläge sind auf dem Fahrpreisanzeiger gesondert anzuzeigen.
- (4) Das Entgelt für Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt. Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten.
- (5) Tritt ein Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an, so gilt:
  - a) Für Fahrten, die am Ort des Betriebssitzes beginnen sollten, wird die Grundgebühr gemäß § 3 (1a) berechnet.
  - b) Für Fahrten, die außerhalb des Ortes des Betriebssitzes beginnen

sollten, wird das Beförderungsentgelt gemäß § 3 (1b) berechnet.

- (6) Die festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

### **§ 5 - Entrichtung des Beförderungsentgeltes -**

- (1) Das Beförderungsentgelt ist im allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (2) Nach § 368 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Fahrgast eine Quittung über den Fahrpreis vom Taxifahrer verlangen. Ist dies der Fall so muss die Quittung folgende Angaben enthalten.
  - Kennzeichen der Taxe (Ordnungsnummer)
  - gezahlter Betrag einschließlich Mehrwertsteuer,
  - kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke,
  - Datum und Unterschrift des Taxifahrers.

### **§ 6 - Fahrpreisanzeiger -**

- (1) Die Errechnung des Entgeltes hat unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) zu erfolgen (§ 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BO-Kraft-). Das gilt nicht für die Berechnung von Sondervereinbarungen im Sinne von § 3 (3).
- (2) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen.
- (3) Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben der Grundgebühr, den evtl. Zuschlägen und dem evtl. Entgelt für Wartezeiten das Kilometerentgelt nach der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen.
- (4) Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Unternehmer die Störung unverzüglich zu melden.  
Der Unternehmer ist wiederum für die unverzügliche Behebung der Störung verantwortlich.

### **§ 7 - Bereitstellung von Taxen -**

- (1) Taxen dürfen im Landkreis Quedlinburg nur auf den gekennzeichneten Taxiständen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen außerhalb der gekennzeichneten Taxistände ist die Genehmigung des Landkreises Quedlinburg einzuholen.
- (2) Bei privater Benutzung der Taxen ist das Taxizeichen abzunehmen oder zu verdecken.

### **§ 8 - Kennzeichnung und Benutzung von Taxenständen -**

- (1) Taxenstände (§ 7) sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenverkehrsordnung) gekennzeichnet.
- (2) Jeder Taxifahrer der am Ort ansässigen Taxenbetriebe ist berechtigt, seine Taxe auf den gekennzeichneten Taxenständen bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxenzahl noch nicht erreicht ist.

### **§ 9 - Ordnung auf den Taxenständen -**

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Sofern sich an einem Taxenstand eine Fernmeldeanlage befindet, ist der benutzungsberechtigte Fahrer der ersten Taxe verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Wege auszuführen.
- (3) Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (4) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Arbeit den gesamten Taxenstand zu befahren und zu reinigen.

### **§ 10 - Dienstbetrieb -**

- (1) Bereitstellung und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen.

Er ist dem Landkreis Quedlinburg zur Zustimmung vorzulegen.  
 Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.  
 Der Landkreis Quedlinburg kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.  
 Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und Fahrern einzuhalten.

- (2) Der Taxifahrer ist verpflichtet, beim Ein- und Ausladen des Gepäcks und bei älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.
- (3) Die Kleidung des Taxifahrers muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.
- (4) Dem Fahrer ist untersagt, während der Beförderung von Fahrgästen zu rauchen.
- (5) Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen. Die Wünsche der Fahrgäste sind hierbei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (6) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (7) Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen sowie nicht von Schnee geräumten oder bei Glatteis nicht gestreuten Verkehrsflächen können abgelehnt werden.
- (8) Gepäck, ausgenommen kleineres Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Gegenstände, die über die Wagenabgrenzung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- (9) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.

**§ 11 - Funkgeräte, Funktelefone -**

- (1) Mit Funkgeräten und/oder Funktelefonen ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören.

**§ 12 - Verunreinigung oder Beschädigung der Taxe -**

Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxiunternehmer im Falle der schuldhaften Verunreinigung oder Beschädigung der Taxe durch ihn oder durch die von ihm mitgeführten Sachen, in vollem Umfang Schadenersatz zu leisten.

**§ 13 - Pflichtbelehrung -**

- (1) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die beim ihm beschäftigten Fahrer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), dieser Taxenverordnung und der Lenk- und Arbeitszeitvorschriften zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrers aktenkundig zu machen.

**§ 14 - Sonstige Bestimmungen -**

Ein Abdruck dieser Verordnung ist stets in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf dessen Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

**§ 15 - Ordnungswidrigkeiten -**

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Ziff. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

**§ 16 - Inkrafttreten und Übergangsvorschriften -**

- (1) Diese Verordnung tritt am 08.03.1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft
  - Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Quedlinburg (Taxenverordnung) vom 22.01.1992.
- (3) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Tarife umzustellen. Für Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt sind, gelten jeweils die Tarife vom 22.01.1992 weiter.

Quedlinburg, den 08.02.1994

gez. Mahlo

Siegel

Landrat

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Quedlinburg zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Quedlinburg (Taxenverordnung)**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 29 Buchstabe c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht – Allg.ZustVO-Kom- vom 07. Mai 1994 (GVBL LSA S.568) in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Landkreis Quedlinburg folgende Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Quedlinburg (Taxenverordnung):

**§ 1**

Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

1. Grundgebühr	2,10 Euro
2. Kilometerentgelt Tarif 1: für die ersten drei Besetzkilometer Tarif 2: ab 3,1 km im Pflichtfahrgebiet	1,30 Euro 1,25 Euro
3. Entgelt für die Wartezeit	0,10 Euro je angef. 29,35 Sek. 12,30 Euro/Stunde
4. Zuschläge - Gepäck je 25 kg - Mitnahme eines Hundes einschl. Blindenhund oder Kleintieres - Mitnahme eines Gepäckanhängers pro km	- 0,55 Euro - - frei - - 0,10 Euro

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Ausgefertigt am: 03.07.2001  
 Quedlinburg, den 11.07.2001

gez. Kullik  
 Landrat

Siegel



LANDKREIS WERNIGERODE  
 DER KREISWAHLLeiter

**Amtliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl 2002**

**Wahlbekanntmachungen des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 68/Harz zur Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2002**

**I. Aufforderung zum Einreichen von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i.d.F. vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.02.2002 (BGBl. I S. 620), fordere ich hiermit dazu auf, Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 22.09.2002 frühzeitig einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge können bei mir,

Landkreis Wernigerode  
 Der Kreiswahlleiter  
 PF 10 13 61  
 Rudolf-Breitscheid-Straße 10  
 38843 Wernigerode,

**spätestens bis zum 18. Juli 2002, 18:00 Uhr,**

eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes - BWG - in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 - BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306). Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten eingereicht werden.

Nach § 18 Abs. 2 BWG können Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Montag, dem 24.06.2002, dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den in § 18 Abs. 2 BWG bestimmten Erfordernissen entsprechen.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG) und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs.

6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlagen 17 und 18 BWO),

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften auf amtlich bereitgestellten Formblättern nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin.

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir kostenfrei erhältlich.

**II. Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 68/Harz**

Auf der Grundlage des § 9 BWG i. V. m. §§ 4 und 5 BWO wurde der Kreiswahlausschuss für den Bundestagswahlkreis in nachfolgender Zusammensetzung gebildet.

<b>Vorsitzender</b>	<b>Stellvertretender Vorsitzende</b>
Dr. Ermrich, Michael Hermann-Löns-Weg 10 38855 Wernigerode	Haertel, Ulrich Lünnergasse 17 38889 Blankenburg
<b>Beisitzer</b>	<b>Stellvertretende Beisitzerin</b>
Marhold, Robert Am großen Bleek 16 38855 Wernigerode	Jachmann, Elke Heidelberg 6 38889 Blankenburg
<b>Beisitzer</b>	<b>Stellvertretende Beisitzerin</b>
Waldhausen, Wolfgang Heinrich-Heine-Straße 7 38855 Wernigerode	Bähge, Christina Burgstr. 31 38855 Wernigerode
<b>Beisitzer</b>	<b>Stellvertretender Beisitzer</b>
Ast, Ullrich Am Röttheanger 1 38871 Stapelburg	Wunder, Michael Neue Halberstädter Str. 19 38889 Blankenburg
<b>Beisitzer</b>	<b>Stellvertretende Beisitzerin</b>
Brömsel, Johannes Burgstraße 8 - 10 38855 Wernigerode	Theel, Irma Heinrich-Heine-Straße 145 38855 Wernigerode
<b>Beisitzerin</b>	<b>Stellvertretende Beisitzerin</b>
Lange, Andrea Bollhasental 6 38855 Wernigerode	Michelmann, Dirk Zum Vitiholz 23a 38855 Wernigerode
<b>Beisitzerin</b>	<b>Stellvertretende Beisitzerin</b>
Hoffmann, Evelyn Gartenstraße 6 38871 Wasserleben	Schildt, Jörg Minslebener Straße 80 38855 Wernigerode

**III. Bekanntmachung der Sitzungen des Kreiswahlausschusses**

Auf der Grundlage des § 36 (1) BWO und § 41 (1) BWG i.V.m. § 76 BWO mache ich hiermit die Sitzungen des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge und zur Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses öffentlich bekannt.

Die Zulassung der Kreiswahlvorschläge erfolgt

**am Freitag dem 26. Juli 2002, 17.00 Uhr**

und die Feststellung des Wahlergebnisses

**am Freitag dem 27. September 2002, 17.00 Uhr**

jeweils im Sitzungssaal Haus I der Kreisverwaltung Wernigerode, Rudolf-Breitscheid-Straße 10.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 5 (1) BWO der Kreiswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

#### **IV. Gruppenauskünfte gem. MG (Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt)**

Gemäß § 34 (4) MG kann jedermann bei seiner zuständigen Meldebehörde der Erteilung einer Gruppenauskunft an Parteien, politische Vereinigungen, Presse, Adressbuchverlagen usw. widersprechen. Nur durch eine solche Auskunftssperre kann wirksam die Weitergabe von personenbezogenen Daten durch die Einwohnermeldebehörden an Träger von Wahlvorschlägen wie Parteien und politische Vereinigungen verhindert werden. Zu Einzelheiten einer Auskunftssperre berät sie ihr Einwohnermeldeamt.

#### **V. Anordnung gemäß § 8 (3) BWG i.V.m. § 66 (2) BWO Bildung von Briefwahlvorständen in den Landkreisen Wernigerode, Halberstadt und Quedlinburg (Allgemeinverfügung)**

Gemäß § 8 (3) BWG i.V.m. § 66 (2) BWO ordne ich die Bildung von Briefwahlvorständen für jeden Landkreis im Wahlkreis 68/Harz an. Die Briefwahlvorstände sind nach den Regelungen für die amtlichen Briefwahlstimmbezirke des Statistischen Bundesamtes im Einvernehmen mit mir zu bilden. Wahlbriefe sind deshalb von Wahlberechtigten folgender Landkreise an folgende Anschrift zu versenden:

Landkreis Quedlinburg: Kreiswahlleiter des Wahlkreises 68/Harz  
Außenstelle Quedlinburg  
Postfach 1431  
Heiligegeiststraße 7  
06472 Quedlinburg

Landkreis Halberstadt: Kreiswahlleiter des Wahlkreises 68/Harz  
Außenstelle Halberstadt  
Postfach 1542  
Friedrich-Ebert-Straße 42  
38805 Halberstadt

Landkreis Wernigerode: Kreiswahlleiter des Wahlkreises 68/Harz  
PF 10 13 61  
Rudolf-Breitscheid-Straße 10  
38843 Wernigerode

#### **VI. Bekanntmachung des Zusammentritts der Briefwahlvorstände am 22. September 2002**

Hiermit mache ich gemäß § 7 (5) BWO den Ort des Zusammentritts der Briefwahlvorstände öffentlich bekannt.

Landkreis Quedlinburg: Kreiswahlleiter des Wahlkreises 68/Harz  
Außenstelle Quedlinburg  
Heiligegeiststraße 7  
06472 Quedlinburg

Landkreis Halberstadt: Kreiswahlleiter des Wahlkreises 68/Harz  
Außenstelle Halberstadt  
Friedrich-Ebert-Straße 42  
38805 Halberstadt

Landkreis Wernigerode: Kreiswahlleiter des Wahlkreises 68/Harz  
Rudolf-Breitscheid-Straße 10  
38843 Wernigerode

Eine Wahlhandlung findet vor den Briefwahlvorständen nicht statt. Ihre Aufgabe besteht darin, die zugeteilten Briefwahlunterlagen zu prüfen und ab

18:00 Uhr die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis zu ermitteln. Die Briefwahlvorstände verhandeln ab diesem Zeitpunkt in öffentlicher Sitzung.

Wernigerode, 30. Mai 2002

gez. Dr. Ermrich

---

---

### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Bekanntmachungen der Kreissparkasse Quedlinburg**

#### **AUFGEBOT**

zur Verlustmeldung des Sparkassenbuches  
- Kontonummer: **69 214 866**

Der Inhaber des oben genannten Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monate seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden.

Anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Quedlinburg, den 05.06.2002  
Kreissparkasse Quedlinburg  
Der Vorstand

---

---

#### **KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Das Sparkassenbuch Nr.

**61 077 108**

wird hierdurch für **kraftlos** erklärt.

Quedlinburg, den 06.06.2002  
Kreissparkasse Quedlinburg  
Der Vorstand

---

---

#### **KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Das Sparkassenbuch Nr.

**63 641 381**

wird hierdurch für **kraftlos** erklärt.

Quedlinburg, den 06.06.2002  
Kreissparkasse Quedlinburg  
Der Vorstand

---

---

### **Information für die Senioren des Landkreises Quedlinburg**

Um den Seniorinnen/Senioren der oberen Harzgemeinden des Landkreises Quedlinburg den Anfahrtsweg zum Seniorenbüro nach Quedlinburg zu ersparen, wird die Mitarbeiterin des Seniorenbüros des Landkreises jeden 1. und 3. Dienstag im Monat in der Zeit von 13.30 – 16.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Harzgerode, Zimmer 8, Marktplatz 1, einen Sprechtag durchführen. Das Sozialamt des Landkreises hofft auf eine rege Inanspruchnahme dieser Möglichkeit.